

Ausnahme von der Reduzierung der N-Düngung auf Grünland in mit Nitrat belasteten Gebieten nach Düngeverordnung und Landes-Düngeverordnung

Nach der geltenden Düngeverordnung (DüV) ist für die N-Düngung auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten der N-Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme ist um **20 % zu verringern** und darf mit der Düngung nicht überschritten werden. Dies gilt **nicht** für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als **160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln** aufbringen.

Weiterhin gibt die DüV eine **Ausnahmemöglichkeit** vor, um die N-Düngung auf **Grünland** in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht reduzieren zu müssen. Die Landesregierungen müssen dies in ihrer Landes-Düngeverordnung zulassen und der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete darf insgesamt 20 Prozent nicht überschreiten, wie es in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Zudem muss nachgewiesen sein, dass durch diese Ausnahme **keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat** zu erwarten ist.

Betriebe, die als mit Nitrat belastet ausgewiesene Grünlandflächen bewirtschaften, haben neben dieser Ausnahme auch die jährlich neu wählbare Möglichkeit, die betroffenen Grünlandflächen geringer zu düngen, um im Betriebsdurchschnitt der nitratbelasteten Flächen die Absenkung um 20 % vom N-Bedarf zu erreichen. Außerdem können diese Grünlandflächen im Rahmen der „80 kg Mineral-N/ha von 160 kg Gesamt.-N/ha“-Alternative in den Flächendurchschnitt einbezogen werden.

Um jedoch die N-Düngung auf den mit Nitrat belasteten Flächen nicht reduzieren zu müssen bzw. den **Nachweis** zu führen, dass von diesen Flächen durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist, gelten bis auf Weiteres folgende Bedingungen für die Ermittlung des N-Düngebedarfs der betroffenen Grünlandflächen:

- **vollständige N-Düngebedarfsermittlung** mit realistischen Ertrags- und % RP-Annahmen und korrekter Anrechnung der im Vorjahr ausgebrachten organischen Düngung sowie vollständige Dokumentation der Düngung,
- **max. 170 kg N/ha mit organischer Düngung** auf jeder betroffenen Fläche,
- **max. 60 % des Jahres-N-Bedarfs** werden **zum 1. Aufwuchs** gegeben (es sei denn, insgesamt werden nicht mehr als 80 kg verfügbarer N/ha gedüngt),
- **Anrechnung organischer Dünger wie im Ackerland bzw. im Grünland ab 2025**, d.h. Rindergülle und flüssige Gärreste mindestens 60 % und Schweinegülle mind. 70 % N-Ausnutzung vom Gesamt-N.

Weiterhin ist bei der N-Düngebedarfsermittlung eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- **Leguminosenanteile** sind mit **mind. 5-10 %** anzurechnen **oder**
- der **Humusgehalt** wird mit **höher als 8 %** angenommen.

So ist sichergestellt, dass die Zufuhr verfügbaren Stickstoffs geringer ist als die N-Abfuhr mit dem Erntegut und eine Nitrat-Auswaschung unterbunden ist. Die Berechnung und Dokumentation erfolgt idealerweise über den Excel-basierten N-Düngeplaner ab Version 2.0 oder Vergleichbarem.

Betriebe die von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, müssen dies nicht beantragen, werden aber gebeten, die letztjährige **Stoffstrombilanz**, idealerweise in Form der Excel-Anwendung NV-SSB-RP Vers. 1.7, an das DLR R-N-H, Frau Ann-Christin Alzer zu senden (ann-christin.alzer@dlr.rlp.de). Sie ist Projektmitarbeiterin zur Einführung der Stoffstrombilanz als Beratungsinstrument. Es wird zugesichert, dass personen- bzw. betriebsbezogene Daten aus der Stoffstrombilanz nicht weitergegeben werden.

Erstellt im März 2021, gez. Dr. Friedhelm Fritsch, DLR R-N-H, Bad Kreuznach

Herausgeber:

DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Internet: [//www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

Rüdesheimer Str. 60-68
e-Mail: DLR-RNH@dlr.rlp.de

55545 Bad Kreuznach

Tel.: (06 71) 8 20 -0